

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Gesundheitswesen  
2500 Baden, Schwartzstraße 50



BNA5-I-20151/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: <a href="mailto:gesundheit.bhbn@noel.gv.at">gesundheit.bhbn@noel.gv.at</a>
Fax: 02252/9025-22571    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 52) 9025

Durchwahl

Datum

Marco Riebenbauer

22347

21. März 2020

Betrifft

Verordnung, Reiserückkehrer

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat am 21.03.2020 aufgrund der §§ 7 und 24 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 verordnet:

### **Verordnung über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950**

#### § 1

(1) Österreichische Staatsbürger und Fremde, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Verwaltungsbezirk Baden haben, sind nach Reiserückkehr oder Einreise auf dem Landweg

1. aus den Staatsgebieten von Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien sowie
2. den österreichischen Gemeinden Flachau, Gasteinertal mit den Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein, Großarlal mit den Kommunen Großarl und Hüttschlag, Heiligenblut, gesamte Arlberg-Region mit Lech, Warth, Schröcken, Ortsteil Stuben der Gemeinde Klösterle und dem Land Tirol

verpflichtet, ab Rückkehr, unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne, anzutreten und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde darüber zu informieren (telefonisch oder mittels Webformular auf <https://www.noel.gv.at/einreise>).

(2) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Personen, die ein Gesundheitszeugnis (Anlage A) vorlegen, das bestätigt, dass der molekularbiologische Test aus SARS-CoV-2 negativ ist und das nicht älter als vier Tage ist.

## § 2

Die Bezirkshauptmannschaft kann auf Antrag mit Bescheid eine Ausnahme vom Verbot des § 1 Abs. 1 genehmigen, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund geltend machen kann. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, bei einer beruflichen Tätigkeit

1. in einem Gesundheits-, Pflege- oder Sozialbetreuungsberuf,
1. die für die Sicherheit der Bevölkerung erforderlich ist oder
2. die der Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung dient.

Dies gilt jedenfalls auch für Freiwillige in Rettungsorganisationen und Feuerwehren.

## § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, bestraft.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 20.3.2020, BNA5-I-20151/004, über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950 außer Kraft.

Ergeht an:

**4. Stadtgemeinde Baden, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel**

- 
1. Marktgemeinde Alland, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 176, 2534 Alland mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
  2. Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting, z. H. des Bürgermeisters, Altenmarkt an der Triesting 35, 2571 Altenmarkt an der Triesting mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
  3. Stadtgemeinde Bad Vöslau, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 2540 Bad Vöslau mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
  5. Stadtgemeinde Berndorf, z. H. des Bürgermeisters, Kislingerplatz 2-4, 2560 Berndorf mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
  6. Gemeinde Blumau-Neurißhof, z. H. des Bürgermeisters, Anton Rauchplatz 4A, 2602 Blumau-Neurißhof

- mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
7. Stadtgemeinde Ebreichsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2483 Ebreichsdorf  
mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
  8. Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 12, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn  
mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
  9. Gemeinde Furth an der Triesting, z. H. des Bürgermeisters, Furth an der Triesting 2, 2564 Furth an der Triesting  
mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
  10. Marktgemeinde Günselsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Wiener Neustädter Straße 2, 2525 Günselsdorf  
mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
  11. Gemeinde Heiligenkreuz, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 7, 2532 Heiligenkreuz  
mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
  12. Marktgemeinde Hernstein, z. H. des Bürgermeisters, Berndorfer Straße 6, 2560 Hernstein  
mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
  13. Marktgemeinde Hirtenberg, z. H. des Bürgermeisters, Bahngasse 1, 2552 Hirtenberg  
mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
  14. Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Klausen-Leopoldsdorf 84, 2533 Klausen-Leopoldsdorf  
mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
  15. Marktgemeinde Kottlingbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn  
mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
  16. Marktgemeinde Leobersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2544 Leobersdorf  
mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
  17. Gemeinde Mitterndorf an der Fischa, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 21, 2441 Mitterndorf an der Fischa  
mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
  18. Marktgemeinde Oberwaltersdorf, z. H. der Frau Bürgermeister, Kulturstraße 1, 2522 Oberwaltersdorf  
mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
  19. Marktgemeinde Pfaffstätten, z. H. des Bürgermeisters, Dr. Josef Dolp-Straße 2, 2511 Pfaffstätten  
mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
  20. Marktgemeinde Pottendorf, z. H. des Bürgermeisters, Alte Spinnerei 1, 2486 Pottendorf  
mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
  21. Marktgemeinde Pottenstein, z.H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 2563 Pottenstein  
mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
  22. Marktgemeinde Reisenberg, z. H. des Bürgermeisters, Untere Ortsstraße 1, 2440 Reisenberg  
mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
  23. Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeister, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting  
mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
  24. Marktgemeinde Seibersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 8, 2443 Deutsch-Brodersdorf  
mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
  25. Marktgemeinde Sooß , z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptstraße 48, 2504 Sooß

- mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
26. Gemeinde Tattendorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 2, 2523 Tattendorf  
mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
27. Marktgemeinde Teesdorf, z. H. des Bürgermeisters, Schulstraße 11, 2524 Teesdorf  
mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
28. Stadtgemeinde Traiskirchen, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 2514  
Traiskirchen  
mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
29. Marktgemeinde Trumau, z. H. des Bürgermeisters, Kirchengasse 6, 2521 Trumau  
mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
30. Marktgemeinde Weissenbach an der Triesting, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz  
1, 2564 Weissenbach an der Triesting  
mit dem Ersuchen um sofortige Kundmachung an der Amtstafel
31. Bezirkssalarmzentrale Baden
32. Zivilschutzverband
33. Bezirkspolizeikommando Baden, Conrad von Hötzendorf Platz 6, 2500 Baden
34. Mag. Verena Sonnleitner, Bezirkshauptmannschaft Baden
35. Mag. Martin Hallbauer, Bezirkshauptmannschaft Baden
36. Leopold Hablecker, Bezirkshauptmannschaft Baden
37. Martin Maierhofer, Bezirkshauptmannschaft Baden
38. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. S t o k r e i t e r - S t r a u